

**Stadt Tangermünde
Der Stadtrat**



1. Änderung zur Satzung der Stadt Tangermünde über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes im Bereich der Innenstadt (Gestaltungssatzung Innenstadt)

Inhaltsverzeichnis

Seite

| | | |
|------------|----------------------|----------|
| | Präambel | 2 |
| § 1 | Änderungen | 2 |
| § 2 | Inkrafttreten | 3 |

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 Abs. 1 Satz 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Tangermünde in seiner Sitzung vom 20.07.2022 folgende Änderung der Satzung über die besonderen Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten im Bereich der Innenstadt der Stadt Tangermünde beschlossen.

§ 1 Änderungen

1. Im § 3 wird der Absatz 7 der Gestaltungssatzung ersatzlos gestrichen.
2. Nach § 3 der Gestaltungssatzung wird folgender § 3a neu eingefügt:

§ 3a Solaranlagen (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen)

- (1) Solaranlagen auf Dächern und an Balkonen von Haupt- und Nebengebäuden sind so anzuordnen, dass sie von angrenzenden öffentlichen Straßen und Wegen aus nicht einsehbar sind.
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Solaranlagen auf Dächern von Haupt- und Nebengebäuden, die von angrenzenden öffentlichen Straßen und Wegen aus einsehbar sind, unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Rahmen dürfen keine glänzenden Oberflächen besitzen.
 - b) Bei einer naturroten Dachfarbe gemäß dem § 3 (6) dieser Satzung sind die Module und Rahmen in naturroter Farbe auszuführen. Bei einer vorhandenen anthrazitfarbenen Dacheindeckung sind ausschließlich monokristalline Module und schwarze Rahmen zulässig.
- (3) Aufgeständerte Solaranlagen sind nicht zulässig, außer auf untergeordneten Nebengebäuden, wenn diese von angrenzenden öffentlichen Straßen und Wegen aus nicht einsehbar sind.
- (4) Solaranlagen sind als zusammenhängende, klar definierte rechteckige Flächen auszubilden. Abtreppungen und gezackte Ränder, insbesondere um Dachflächenfenster und Gauben sind nicht zulässig.
- (5) Anschlussleitungen sind fachgerecht verdeckt zu führen.
- (6) An Fassaden und auf Freiflächen sind Solaranlagen nicht zulässig.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangermünde, den 20.07.2022


Bürgermeister

